

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums des Landkreises Kelheim

(ASZ Gebührensatzung)

vom 15.05.2024

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) des Landkreises Kelheim gegenüber den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden im Landkreis Kelheim.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Atemschutzzentrums gegenüber sonstigen Dritten.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühren ist der Gebührenliste zu entnehmen, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Materialkosten für Verschleiß- und Ersatzteile werden neben den Gebühren nach Absatz 1 als zusätzliche Gebühren in Höhe der jeweils gültigen Liefer- und Leistungspreise erhoben.
- (3) Bei der Gebührenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis Kelheim seinen Pflichtaufgaben nach Art. 2 BayFwG nachkommt und daneben eine weitgehende Kostendeckung mit marktakzeptablen Preisen anzustreben ist. Folgende Kosten sind dabei zu berücksichtigen:
 - a. Verwaltungs-, Personal- und Betriebskosten
 - b. Kalkulatorische Kosten für Anlagegüter
 - c. Kalkulatorische Kosten für Gebäude
- (4) Bei der Gebührenbemessung wird gem. Art. 8 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) ein Zeitraum von vier Jahren zu Grunde gelegt.
- (5) Kosten für nicht durch das Atemschutzzentrum zu erbringende Einzelleistungen (Fremdleistungen) sind direkt gegenüber dem Dritten zu entrichten.
- (6) Mitglieder der Führungsgruppe Katastrophenschutz/Feuerwehrführung des Landkreises Kelheim, die in dieser Funktion an einem Lehrgang oder einer praktischen Übung im ASZ teilnehmen, sind von einer Gebührenzahlung befreit.

- (7) Im Übrigen kann in gesondert gelagerten Einzelfällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die jeweiligen Träger der Feuerwehren/Organisationen sowie sonstige Dritte, gegenüber denen oder deren Angehörigen die Leistung nach dem Leistungsverzeichnis erbracht wurde bzw. erbracht werden sollte.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit nichts Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist, mit vollständiger Erbringung der Leistung.
- (2) Sofern ein Übungsdurchgang gem. § 5 Absatz 12 der ASZ Benutzungssatzung nicht mindestens 6 Stunden vor dem Termin abgesagt worden ist, entsteht auch ohne Leistungserbringung eine Gebühr gem. anliegender Gebührenliste. Satz 1 gilt nicht im Falle der Abwesenheit aufgrund eines akuten Einsatzes im Brand- oder Katastrophendienst.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht nach Maßgabe des § 2 Absatz 1.

§ 5 Gebührenbescheid

- (1) Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid durch das Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim festgesetzt.
- (2) Die zu zahlenden Kosten und Gebühren für die Prüfung und Wartung der Atemschutzgeräte sowie für die Übungsdurchgänge werden vierteljährlich zu den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. nachträglich festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebührenschuld kann auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Forderungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Steuern

- (1) Leistungen der Atemschutzwerkstatt und der Atemschutzübungsanlage im Atemschutzzentrum des Landkreises Kelheim unterliegen seit 01.01.2022 der Umsatzsteuer.

- (2) Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuersatz zuzüglich zur Gebühr erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.